

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel. +49 6172 948050
Fax +49 6172 458580
www.bdsw.de
mail@bdsw.de

Hauptstadtbüro:
Universitätsstraße 2-3a
10117 Berlin

Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)

Norsk-Data-Str.3
61352 Bad Homburg v. d. H.
Tel.: +49 6172 948050
Fax: +49 6172 458580
mail@bdsw.de
www.bdsw.de

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011



Wolfgang Waschulewski
Präsident BDSW



Dr. Harald Olschok
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:
Wolfgang Waschulewski,
Essen

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse
Bad Homburg
BLZ 512 500 00
Konto 0001 124 285
IBAN: DE10 5125 0000
0001 1242 85
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto 717 04-606
IBAN: DE33 5001 0060
0071 7046 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim
Amtsgericht
Frankfurt/Main
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Laufzeit: 01.11. 2002 – 31.12.2010

AVE vom *zurückgezogen*
AVE ab

BAZ Nr. vom

TARIFVERTRAG ÜBER BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

**für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein-Westfalen**

**vom 25.09.2002,
gültig mit Wirkung vom 01. November 2002**

zwischen

dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.,
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen

- andererseits -.

Alle personenbezogenen Begriffe in diesem Tarifvertrag gelten für Frauen sowie für Männer gleichermaßen, soweit der Begriff auf sie zutrifft.

P R Ä M B E L

Die Rentenreform 2001 weist der betrieblichen Altersvorsorge im System der Alterssicherung eine bedeutende Rolle zu. Mit diesem Tarifvertrag wollen die Tarifvertragsparteien die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sowie materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen.

Durch diesen Tarifvertrag wollen die Tarifvertragsparteien sowohl einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer leisten, als auch zu einer modernen Personalpolitik der Betriebe, indem sie die Möglichkeit bieten, über die betriebliche Altersvorsorge eine kapitalgedeckte Zusatzrente aufzubauen.

Die Zusatzrente dient zur Verminderung der bisherigen Versorgungslücke. Das ist die ergänzende Altersvorsorge zur Verminderung der Versorgungslücke zwischen einem angemessenen Alterseinkommen und den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen sowie für Geld- und Werttransporte, die in Nordrhein-Westfalen getätigt werden.

persönlich: für sämtliche in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

2. Anspruchsgrundlage

Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge aus diesem Tarifvertrag.

3. Leistungen des Arbeitgebers

Die Leistungen des Arbeitgebers bestehen aus der

- a) Zur Verfügung Stellung der Durchführungswege;
- b) Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen;
- c) Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, soweit sie in diesem oder einem anderen Tarifvertrag des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen oder in einer Betriebsvereinbarung vereinbart werden. Diese werden vom Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers abgeführt.

4. Durchführungswege

4.1 Als Durchführungswege vereinbaren die Tarifvertragsparteien, die Direktversicherung und die Pensionskasse in Form einer AG. Soweit der Arbeitnehmer gemäß § 1 a Abs. 3 BetrAVG einen Anspruch auf Förderung gemäß §§ 10a, 82 II EStG geltend macht, wird der Durchführungsweg auf die Begründung einer Direktversicherung zu Gunsten des Arbeitnehmers begrenzt.

4.2 Die Tarifvertragsparteien vereinbaren,

- die betriebliche Altersvorsorge bezüglich der **Pensionskasse** über das Versorgungswerk Gothaer Pensionskasse AG und bezüglich
- der **Direktversicherung** über die Gothaer Lebensversicherung AG

durchzuführen.

Es besteht Einvernehmen, dass den Arbeitgebern bzw. dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. keine Kosten durch den Träger des Versorgungswerkes bzw. die Versicherung entstehen dürfen.

5. Arbeitgeberbeiträge / Zeiten der Nichtbeschäftigung

- 5.1 Die Arbeitgeberbeiträge werden nur in die Altersversorgung des Arbeitnehmers eingezahlt und können nicht als Lohnnebenleistung ausbezahlt werden.
- 5.2 Sofern die Parteien dieses Tarifvertrages während dessen Laufzeit einen Anspruch des Arbeitnehmers auf einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Höhe eines Prozentsatzes der Vergütung vereinbaren, so ist der Prozentsatz zu beziehen auf 1/12 der steuerpflichtigen Bruttojahresvergütung des Vorjahres, jedoch ohne Aufwandsentschädigungen, Einmalzahlungen und Arbeitgeberbeiträge aus diesem Tarifvertrag. Maximal ist ein Arbeitgeberbeitrag in Höhe des Arbeitnehmerbeitrages aus Entgeltumwandlung des jeweiligen Monats zu zahlen.
- 5.3 Sofern der Arbeitgeber durch Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- oder Rentenversicherung einspart, zahlt er zusätzlich zu den nach Ziffer 5.2 dieses Tarifvertrages etwa geschuldeten Leistungen 30 % des jeweils durch die Entgeltumwandlung individuell eingesparten Beitrages als Arbeitgeberbeitrag im Sinne dieses Tarifvertrages. Als Krankenkassenbeitrag gilt hier stets der Arbeitgeberanteil der zuständigen AOK. Die Fälligkeit dieses Arbeitgeberbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit der Arbeitnehmerbeiträge aus der Entgeltumwandlung.
- 5.4 Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge haben nur Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zusammenhängend mindestens 2 volle Jahre bestanden hat. Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Einstellung in einem anderen Betrieb des Wach- und Sicherheitsgewerbes in Nordrhein-Westfalen beschäftigt waren, wird die dortige Betriebszugehörigkeit angerechnet.
- 5.5 Für Zeiten der Nichtbeschäftigung bzw. bei Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlungsanspruch schuldet der Arbeitgeber keine Arbeitgeberbeiträge und ausdrücklich auch nicht die Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen aus Entgeltumwandlung.

6. Arbeitnehmerbeiträge

- 6.1 Entgeltumwandlung zur Finanzierung der Zusatzrente gemäß § 1a Abs. 1 BetrAVG.
 - a) Der Beschäftigte kann verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen Teile durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersvorsorge verwendet und vom Arbeitgeber über den in Ziffer 4. festgelegten Durchführungsweg abgeführt werden. Dabei dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

- b) Umgewandelt werden können künftige Ansprüche auf Einmalzahlungen, außertarifliche Zulagen als auch auf tarifliche Bestandteile des Entgelts.
- c) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den Fälligkeitsterminen der Ansprüche nach Buchstaben b).
- d) Die Entgeltumwandlung des Beschäftigten führt zu einer wertgleichen Anwartschaft auf Altersvorsorgeleistungen. Über die zu versichernden biometrischen Risiken, die Höhe der Entgeltumwandlung und den Durchführungsweg entscheidet der Beschäftigte im Rahmen dieses Tarifvertrages. Die schriftlich mitzuteilende Entscheidung gilt so lange, bis der Beschäftigte sie widerruft oder modifiziert, mindestens jedoch bis zum Ablauf des betreffenden Kalenderjahres. Eine nach dem 30. November mitgeteilte Entscheidung wirkt erst ab 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Besteht die Entscheidung aus einem Widerruf oder einer Modifikation der zuletzt getroffenen Entscheidung, so ist diese dem Arbeitgeber bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen und wirkt ebenfalls erst ab 01. Januar des folgenden Kalenderjahres.

Aus der Entscheidung des Beschäftigten erwachsen dem Arbeitgeber keine Pflichten über den Ablauf des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die vom Arbeitnehmer bestimmte Höhe der Entgeltumwandlung findet ihre Grenze in dem jeweiligen monatlichen Vergütungsanspruch bzw. dem Anspruch auf die Einmalzahlung.

- e) Der Arbeitgeber weist alle Beschäftigten auf den Abschluss dieses Tarifvertrages hin und legt ihn an geeigneter Stelle im Betrieb aus. Diese Stelle ist in dem genannten Hinweis zu benennen.

6.2 Wahlrecht des Beschäftigten

Der Beschäftigte entscheidet alleine, ob er Arbeitnehmerbeiträge zu seiner betrieblichen Altersvorsorge aufbringen will.

7. Absicherung von Risiken

7.1 Mit den Beiträgen können folgende biometrischen Risiken abgesichert werden:

- **Pensionskasse:**
Alter und Tod
- **Direktversicherung:**
Alter, Tod und Berufsunfähigkeit

7.2 Welche der unter Ziffer 7.1 genannten biometrischen Risiken mit den Beiträgen finanziert werden, entscheidet der einzelne Beschäftigte.

8. Unverfallbarkeit

Abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge (BetrAVG) sind die Leistungen aus diesem Tarifvertrag sofort unverfallbar und schließen die bis zum Ausscheiden - unabhängig vom Anlass - geleisteten Beiträge und deren Erträge ein.

9. Fortführung / Übertragung

Scheidet der Beschäftigte aus dem Betrieb aus, kann er wählen, ob er seine betriebliche Altersvorsorge beim bisherigen Vorsorgeträger mit eigenen Beiträgen fortführt. Es gilt § 1b Abs. 5 des BetrAVG.

10. Besitzstandswahrung

Bereits vor In-Kraft-Treten des Tarifvertrages getroffene betriebliche Vereinbarungen zur betrieblichen Altersvorsorge behalten ihre Gültigkeit.

11. Allgemeine Vorschriften

Der Beschäftigte ist verpflichtet, alle nach dem Gesetz und diesem Tarifvertrag notwendigen Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestimmungen dieses Tarifvertrages zu machen. Das gilt auch für eventuell erforderliche Änderungsanzeigen. Der Arbeitgeber ist nicht gezwungen, mehr als einen Vertrag über die betriebliche Altersversorgung pro Arbeitnehmer abzuschließen.

12. Allgemeinverbindlichkeit

Die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien erwirkt werden.

13. Laufzeit des Tarifvertrages

13.1 Der Tarifvertrag tritt am 01. November 2002 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2010, gekündigt werden.

13.2 Über den mit der Kündigung vorzulegenden Änderungsvorschlag ist so rechtzeitig zu verhandeln, dass der neue Tarifvertrag Anschluss an den vorhergegangenen hat.

13.3. Bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages bleiben die Bestimmungen des gekündigten Tarifvertrages für alle Beschäftigten des Arbeitgebers vollinhaltlich in Kraft.

- 13.4. Über notwendige Änderungen im Tarifvertrag während seiner unkündbaren Laufzeit kann im Einvernehmen der Tarifvertragsparteien jederzeit verhandelt werden. Das Ergebnis der Verhandlung ändert dann den Tarifvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

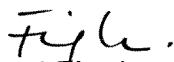
Duisburg, 25. September 2002

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen



Fritz Kötter
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Bernd Fiegler



Angelika Hecker



Ralf Hübsch

Protokollnotiz zum

TARIFVERTRAG ÜBER BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein-Westfalen

vom 25.09.2002,
gültig mit Wirkung vom 01. November 2002

Die Tarifvertragsparteien sind sich dahingehend einig, dass sich die versicherungstechnische Fälligkeit am 1. des auf das Entstehen des Anspruches folgenden Monats ergibt. Die Beiträge an das Versorgungswerk bzw. die Versicherung sind bis zum 14. Tage des auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monats abzuführen.

Beispiel: Anspruch entsteht im November,
 Anspruch ist versicherungstechnisch am 01.12. fällig,
 Zahlung der Beiträge an die Versicherung bis zum 14.12.

Duisburg, den 25. September 2002

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen


Fritz Kötter
(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen


Bernd Fiegler


Angelika Hecker


Ralf Hübsch

AVE vom
AVE ab
BAZ Nr. vom

ANHANG ZUM TARIFVERTRAG ÜBER BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

**für das Wach- und Sicherheitsgewerbe
in Nordrhein-Westfalen**

**vom 25.09.2002,
gültig mit Wirkung vom 1. November 2002**

Sofern der Arbeitgeber durch Entgeltumwandlung Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- oder Rentenversicherung einspart, zahlt er zusätzlich zu den nach Ziffer 5.2 dieses Tarifvertrages etwa geschuldeten Leistungen in Abänderung von Ziffer 5.3

ab 1. September 2003 65 %

ab 1. Juli 2004 100 %

des jeweils durch die Entgeltumwandlung individuell eingesparten Beitrages als Arbeitgeberbeitrag im Sinne dieses Tarifvertrages. Als Krankenkassenbeitrag gilt hier stets der Arbeitgeberanteil der zuständigen AOK. Die Fälligkeit dieses Arbeitgeberbeitrages richtet sich nach der Fälligkeit der Arbeitnehmerbeiträge aus der Entgeltumwandlung.

Ratingen, den 13. August 2003

Ol-es/ts 11.08.03

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

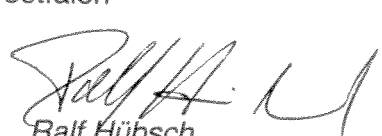

Fritz Wöter

(Landesgruppenvorsitzender)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen


Bernd Fiegler


Angelika Hecker


Ralf Hübsch